

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen für Agenturen für Arbeit (AA) für die Umset- zung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 02.11.2020

Informationen über wesentliche Änderungen zur Fassung vom 01.01.2017

Die vorliegende Fassung beinhaltet die dritte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 21.06.2017, die in 2017 und 2018 erfolgten Änderungen der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV, zuletzt am 01.03.2020), notwendige Anpassungsbedarfe bedingt durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 01.08.2019 und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 01.03.2020.

Passagen zu den Kombiprodukten (KompAS; KomBer) sind entfallen, da diese seit 2020 nicht mehr als zentrale Standardprodukte zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren gibt es Klarstellungen zum Verhältnis der Sprachförderungen zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und zum möglichen Vorrang eines Spracherwerbs.

Die Struktur und der Aufbau der Weisung wurden komplett überarbeitet. Aufgrund der Komplexität und der Spezifika innerhalb der Rechtskreise wurde für den jeweiligen Rechtskreis eine separate Fachliche Weisung erstellt.

Die vorliegende Fachliche Weisung regelt die Umsetzung der Deutschförderung (Integrationskurs und Berufssprachkurs) für die Agenturen für Arbeit (AA).

Integrationskurs

- Erweiterung der Zugangsberechtigung für eine neue Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern und Aktualisierung der Zugangsvoraussetzungen
- Regelungen zur Verfügbarkeit gemäß § 139 SGB III während der Teilnahme
- Aktualisierungen von Kostenbefreiungsregelungen
- Klarstellung zur Nachhaltigkeit der Kursteilnahme
- Verbindliche Regelungen zum Absolventenmanagement

Berufsbezogene Deutschförderung (Berufssprachkurs)

- Erweiterung der Zugangsberechtigung für eine neue Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern und Aktualisierung der Zugangsvoraussetzungen
- Regelungen zur Verfügbarkeit gemäß § 139 SGB III während der Teilnahme
- Einführung eines Brückenelements - Erhöhung der Stundenzahl der Berufssprachkurse mit dem Ziel B2 GER für Teilnehmende mit nicht gefestigtem B1-Niveau GER auf 500 UE
- Regelungen zur Kostenbeteiligung für Beschäftigte
- Klarstellungen zur Nachhaltigkeit der Kursteilnahme
- Verbindliche Regelungen zum Absolventenmanagement

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich AM – Arbeitsmarkt
AM 42 – Entwicklung Arbeitsmarktprodukte
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A1, A2, B1, B2 C1, C2 GER	Niveaustufen auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
AA	Agentur für Arbeit
ABH	Ausländerbehörde
AbrRL	Abrechnungsrichtlinie
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BCA	Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BPS	Berufpsychologischer Service der BA
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
DTZ	Deutstest für Zuwanderer
EU	Europäische Union
gE	Gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II)
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
IntV	Integrationskursverordnung
JC	Jobcenter
LiD	Test Leben in Deutschland
KURSNET	Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung der BA
SGB	Sozialgesetzbuch
TuM	Test- und Meldestelle
VFK	Vermittlungsfachkraft
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)
WebGIS	Webbasiertes Geo-Informations-System des BAMF

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

A	Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung	7
1.	Rechtsgrundlagen und weitere Quellen	7
2.	Einsatz Deutschförderung.....	7
3.	Verfügbarkeit und Arbeitslosengeld.....	8
B	Regelungen zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse.....	8
I.	Regelungen zur Anwendung und Umsetzung des Integrationskurses.....	8
1.	Grundsätzliche Informationen zum Integrationskurs	8
1.1	Ziel.....	8
1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend	8
1.3	Inhalte und Struktur	9
1.4	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	10
1.5	Integrationskurseergänzende Migrationsberatung.....	10
2.	Regelungen zur Umsetzung des Integrationskurses.....	10
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	10
2.2	Teilnahmeberechtigung/ Zulassungsantrag.....	11
2.3	Zusteuerung bei Teilnahmeberechtigung	12
2.4	Einschaltung Test- und Meldestelle.....	13
2.5	Rechtsverbindliche Umsetzung	13
2.6	Nachhaltung der Kursteilnahme	14
2.7	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	15
2.8	Wiederholungsmöglichkeit.....	16
2.9	Absolventenmanagement.....	16
3.	Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme.....	17
3.1	Unterrichtskosten	17
3.2	Fahrkosten.....	18
3.3	Lernmittel.....	18
3.4	Kinderbetreuungskosten.....	18
II.	Regelungen zur Anwendung und Umsetzung des Berufssprachkurses	18
1.	Grundsätzliche Informationen zum Berufssprachkurs	18
1.1.	Ziel.....	18

**Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend**

1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend.....	19
1.3	Inhalte und Struktur	20
	Basisberufssprachkurse.....	20
	Spezialberufssprachkurse	20
	Zeitlicher Umfang der Berufssprachkurse	21
	Gruppengröße	21
	Berufssprachkurse für Auszubildende.....	21
	Abschlüsse	21
1.4	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	22
1.5	Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund	22
2.	Regelungen zur Umsetzung des Berufssprachkurses	22
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	22
2.2	Teilnahmeberechtigung/ Zuständigkeiten- rechtskreisübergreifend.....	22
2.3	Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung	24
2.4	Zusteuerung	24
2.5	Rechtsverbindliche Umsetzung	25
2.6	Nachhaltung der Kursteilnahme	25
2.7	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	26
2.8	Wiederholungsmöglichkeit.....	26
2.9	Absolventenmanagement.....	26
3.	Kosten im Rahmen der Teilnahme am Berufssprachkurs.....	27
3.1	Unterrichtskosten	27
3.2	Fahrkosten.....	28
3.3	Kinderbetreuung	28
C	Ergänzende Verfahrensinformationen.....	29
1.	Lebenslaufeinträge	29
2.	Dokumentation der Deutschkenntnisse	29
3.	AV-Status während und nach der Deutschförderung.....	29
D	Anlagen zu den FW Deutschförderung.....	30
1.	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)	30
2.	Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse	30

**Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend**

- 3. Anforderungen an die Deutschkenntnisse in
unterschiedlichen Tätigkeits-/ Qualifizierungsfeldern 32**
- 4. Teilnahmeberechtigung SGB III zu Integrationskursen..... 35**

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

A Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung

1. Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

Integrationskurs

§§ 43ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Integrationskursverordnung (IntV)
Integrationskurstestverordnung (IntTestV)
Merkblatt zum Integrationskurs
Grundlegenden Dokumente des BAMF inklusive Flyer

Berufssprachkurs

§ 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)
Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach §45a Aufenthaltsgesetz
Grundlegenden Dokumente des BAMF inklusive Flyer

Übergreifend

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
Fachkräfteeinwanderungsgesetz

2. Einsatz Deutschförderung

Ein frühzeitiger und systematischer Erwerb von Deutschkenntnissen (allgemeinsprachlich und berufsbezogen) ist Voraussetzung für die meisten beruflichen Tätigkeiten, für Aus-/Weiterbildungen und für die Verwertbarkeit im Ausland erworbener Qualifikationen (siehe auch Abschnitt D, Nr. 3).

Wenn der Erwerb von Deutschkenntnissen für eine nachhaltige berufliche Eingliederung notwendig ist, ist die Deutschsprachförderung vorrangig im Verhältnis zu einer Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Das beinhaltet auch, dass bereits begonnene Sprachkursangebote vollständig zu Ende geführt werden sollen.

Angebote zur Deutschförderung werden eingesetzt, wenn im **Profiling** vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse und die Notwendigkeit des Spracherwerbs für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt festgestellt wurde. Die **Handlungsstrategie** „Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern“ ist auszuwählen.

Wird bei Kundinnen und Kunden der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben festgestellt, dass die Deutschkenntnisse für die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht ausreichen, ist der Einsatz von Angeboten der Deutschförderung nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht zu prüfen und die Entscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt die Regelangebote der Deutschförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Deutscherwerb und die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG an. Dies sind die für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzenden Förderinstrumente.

3. Verfügbarkeit und Arbeitslosengeld

Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG teil, der für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, so schließt dies ab dem 1. August 2019 die Verfügbarkeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht aus (§ 139 Abs.1 SGB III). Weiterführende Informationen dazu sind in den „Fachlichen Weisungen Arbeitslosengeld Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III §139 SGB III Sonderfälle der Verfügbarkeit“ enthalten.

Zum AV-Status während und nach der Teilnahme siehe Abschnitt C, Nr. 3. „AV-Status während und nach der Deutschförderung“.

Arbeitslosengeld und Leistungen nach dem AsylbLG werden bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter gewährt.

B Regelungen zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse

I. Regelungen zur Anwendung und Umsetzung des Integrationskurses

1. Grundsätzliche Informationen zum Integrationskurs

1.1 Ziel

Das Ziel des Integrationskurses besteht in der Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER sowie der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die teilnehmende Person soll sich im täglichen Leben selbständig sprachlich zurechtfinden, entsprechend ihres Alters und Bildungsstands ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken können.

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Einen **Anspruch** auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben grundsätzlich:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gem. § 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG),
- Ausländerinnen und Ausländer, die rechtmäßig und auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland leben, deren Deutschniveau unterhalb des Niveaus B1 GER liegt und die noch keinen Integrationskurs besucht haben unter den in § 44 Abs. 1-3 AufenthG genannten Voraussetzungen.

Auf **Antrag** können **zugelassen** werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG):

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,

Anlage 1 zur Weisung

Gültig ab: 02.11.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- deutsche Staatsangehörige,
- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit nicht mehr bestehendem Teilnahmean-spruch,
- Ausländerinnen bzw. Ausländer mit vorübergehender Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)
- Ausländerinnen bzw. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Auf-enthG (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 AufenthG),
- Ausländerinnen bzw. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und
 - bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr.1a AufenthG) (siehe Link auf der Webseite des BAMF zur Definition der „**guten Bleibeperspektive**“) oder
 - die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, **nicht aus ei-nem sicheren Herkunftsstaat** nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) – An-lage II stammen und
 - bei der Agentur für Arbeit (AA) ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet oder
 - Beschäftigte sind
 - oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III stehen oder
 - in Maßnahmen nach dem SGB III oder nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Maßnahmen der Berufsvor-bereitung) oder § 75a SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der As-sistierten Ausbildung) gefördert werden oder
 - wenn wegen der Erziehung eines nicht schulpflichtigen Kindes keines der genannten Kriterien erfüllt wird (§ 11 Abs. 4 S. 2 und 3 SGB XII, siehe auch Weisung 201907026 zur „**unklaren Bleibeperspektive**“).

Zu den konkreten Zugangsvoraussetzungen siehe Abschnitt D, Nr. 4.

1.3 Inhalte und Struktur

Die Integrationskurse setzen sich aus einem Teil Sprachkurs und einem Teil Ori-entierungskurs zusammen. Es gibt allgemeine und spezielle Integrationskurse (Über-sicht und Informationen hierzu siehe WebGIS), z. B. Alphabetisierungskurse, Eltern-und Frauenintegrationskurse, Jugendintegrationskurse, Zweitschriftlerner-kurse, För-derkurse.

- Der **Sprachkurs** umfasst 600 bis 900 Unterrichtseinheiten (UE) (Ausnahme: In-tensivkurs 400 UE), der **Orientierungskurs** 100 UE (Intensivkurs 30 UE). Eine UE umfasst 45 Minuten. Der **Sprachkurs** behandelt Themen aus dem alltäglichen Leben, wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Ausbildung und Erziehung von Kindern, Freizeit und soziale Kontakte, Medien und Mobilität. Der **Orientierungskurs** zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsord-nung, der Kultur und Geschichte in Deutschland ab.
- Der **Abschlusstest** des Integrationskurses umfasst den Deutsch-Test für Zuwan-derer (DTZ), der Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder A2 GER misst, sowie den Orientierungskurstest („Leben in Deutschland“ - LiD).

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Integrationskurse werden grundsätzlich in Vollzeit angeboten, das heißt 20 - 25 UE wöchentlich zuzüglich Zeiten für Vor- und Nachbereitung, aber auch Integrationskurse in Teilzeit ab einem Umfang von 12 UE wöchentlich sind möglich, um z.B. eine Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (betriebl. Erprobung, Kenntnisvermittlung etc.) oder die Teilnahme mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren. Die Mindestteilnehmerzahl für den allgemeinen Integrationskurs sind 14 Teilnehmende, die maximal zulässige Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmende begrenzt.

1.4 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Kommunikation bzgl. der Integrationskurse findet zwischen der AA/ den gE, den Regionalstellen (siehe WebGIS) des BAMF und den Kursträgern statt. Kontaktpersonen beim BAMF sind die Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren. Über WebGIS kann über die PLZ- Suche die zuständige Regionalstelle einschließlich der Kontaktdaten der dortigen Rekos ermittelt werden. Der Bedarf an Plätzen in den unterschiedlichen Kursarten soll in dezentraler Verantwortung durch die AA und die gE mit den Regionalstellen des BAMF abgestimmt werden.

1.5 Integrationskursergänzende Migrationsberatung

Sofern in der aktuellen Lebenssituation der Kundin bzw. des Kunden individuelle, durch die Zuwanderung/Migration begründete Hemmnisse bestehen, sollen Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (WebGIS) bzw. Jugendmigrationsdienste (Web-Portal der Jugendmigrationsdienste) unterstützend eingeschaltet werden.

2. Regelungen zur Umsetzung des Integrationskurses

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

Sofern die Vermittlungsfachkraft (VFK) bzw. die/der Berufsberater/in im Rahmen des Profilings Förderbedarfe hinsichtlich der Deutschkenntnisse erkennt, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Deutscherwerb einzuleiten.

Im Bereich Berufsberatung vor dem Erwerbsleben ist hierbei der angestrebte Ausbildungsbeginn für die Beurteilung zugrunde zu legen und zu prüfen, welche Maßnahme für die Deutschförderung geeignet ist.

Es gilt zu prüfen, ob bereits ein vollständiger Integrationskurs inklusive Abschluss-tests absolviert oder in Teilen besucht wurde. Die Prüfung erfolgt anhand der Dokumentation in VerBIS (Lebenslauf, Kundenhistorie) im Rahmen der Beratung oder mittels Nachfrage bei der Regionalstelle des BAMF.

Je nach Personenkreis bestehen **unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten** zum Integrationskurs. Vor Teilnahme am Integrationskurs ist daher zu prüfen, welche Art von Teilnahmeberechtigung möglich ist (Rechtsanspruch/Verpflichtung oder Ermessensleistung/Zulassung, siehe Abschnitt D, Nr. 4).

Der Träger des Integrationskurses führt einen Einstufungstest zur Feststellung des Sprachniveaus und der passgenauen Integrationskursart durch und legt den nächstmöglich beginnenden und für den Teilnehmenden geeigneten Integrationskurs fest. Sofern das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) eingerichtet hat, wird der Einstufungstest dort durchgeführt (siehe auch B.I.2.4).

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Dienstleistungen des BPS können bei Bedarf bei der Identifikation des Deutschförderbedarfs unterstützen. Eine Orientierungshilfe zu den Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse findet sich in Abschnitt D, Nr. 2 und soll insbesondere bei der Frage helfen, wann die Einschaltung des BPS zusätzlich zum Einstufungstest beim Träger bzw. bei der TuM hilfreich sein könnte. Die Einschaltung des BPS ersetzt jedoch nicht den Einstufungstest beim Träger bzw. bei der TuM.

Die VFK soll mit Kundinnen und Kunden die Teilnahme an einem Sprachkurs sowie vorbereitende Schritte (Zulassungsantrag, Anmeldung, Rückmeldung an die AA und ordnungsgemäße Teilnahme) vereinbaren und mit korrespondierenden Terminen in einer Eingliederungsvereinbarung dokumentieren.

2.2 Teilnahmeberechtigung/ Zulassungsantrag

Durch die AA ist weder eine Verpflichtung zur Teilnahme möglich, noch kann sie eine aufenthaltsrechtliche Verpflichtung einer anderen Behörde übernehmen oder eine Teilnahmeberechtigung ausstellen. Für die AA bedeutet dies, dass sie die Kundinnen bzw. die Kunden auffordert, sich an die für die Ausstellung der Teilnahmeberechtigung (Zulassungsbescheid BAMF oder sonstige Berechtigung) zuständige Behörde zu wenden. Die VFK kann die Kundin bzw. den Kunden bei der Antragsstellung unterstützen, indem sie den Antrag auf Zulassung ausdrückt und zur Verfügung stellt. Ist das BAMF zuständig, sind die auf der Homepage des BAMF online verfügbaren Formulare zu verwenden.

Im Rahmen der Zulassung für **Asylbewerberinnen/Asylbewerber mit guter oder unklarer Bleibeperspektive, Personen mit einer Duldung** (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) und **Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 5 AufenthG gelten im Rahmen von § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 - 3 AufenthG folgende Besonderheiten:

- Der Zulassungsantrag ist beim BAMF zu stellen. Der Antrag kann zur Unterstützung der Kundin bzw. des Kunden auch über einen zugelassenen Kurs-träger beim BAMF gestellt werden.
- Der Zulassungsbescheid des BAMF ist auf drei Monate begrenzt, danach ist eine Anmeldung mit dieser Zulassung nicht mehr möglich. Mit der Zulassung wird automatisch ein Bescheid zur Befreiung vom Kostenbeitrag erteilt.
- Asylbewerberinnen/Asylbewerber mit „**guter Bleibeperspektive**“ (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a AufenthG) können bereits bei der Asylantragstellung im Ankunfts-zentrum vom BAMF eine Teilnahmeberechtigung für den Integrationskurs bzw. eine Verpflichtung durch die Träger der Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und ggf. am Einstufungstest bei der TuM teilnehmen.

Für den **Zulassungsantrag** von arbeitsmarktnahen Asylbewerber/innen (siehe B.I.1.2) benötigen die zugangsberechtigten Personen **aussagekräftige Schriftstücke**. Dies können sein:

- Ausdruck des Berechtigungs-/Verpflichtungsscheins Deutschförderung aus VerBIS

Anlage 1 zur Weisung**Gültig ab: 02.11.2020****Gültigkeit bis: fortlaufend**

- Bestätigung über bestehende Arbeitslosigkeit (nicht älter als 6 Monate) oder Meldung als arbeitssuchend oder ausbildungssuchend (nicht älter als 3 Monate) durch die AA (z.B. BK-Vordruck „Bestätigung über Zeiten der Arbeitssuche“)
- Kopie eines Bescheides über Arbeitslosengeld (nicht älter als 3 Monate)
- Bestätigung des Trägers über eine laufende Förderung nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Maßnahmen der Berufsvorbereitung) oder § 75a SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung) oder über eine Maßnahme nach dem SGB III
- Arbeits- oder Ausbildungsvertrag in Verbindung mit der Vorlage des Aufenthaltsdokuments
- Aktueller Einkommensnachweis.

2.3 Zusteuerung bei Teilnahmeberechtigung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Integrationskurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die VFK bzw. die/der Berufsberater/in ermittelt Kursträger, die innerhalb von 6 Wochen freie Plätze in einer geeigneten Kursart anbieten können. Die Informationen zu den Plätzen wie auch Erläuterungen zu den speziellen Integrationskursarten finden sich in WebGIS.
- Die VFK bzw. die/der Berufsberater/in händigt der Kundin/dem Kunden eine Liste mit den entsprechenden Integrationskursträgern, der Auflistung freier Plätze und den voraussichtlichen Kursbeginnsterminen aus.
- Wenn die Kundin/der Kunde bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so kann dies unmittelbar im Bescheid (siehe BK-Vorlage „Verbindliche Aufforderung zur Teilnahme Integrationskurs“) festgehalten werden. Ansonsten wird die Aushändigung der Liste vermerkt.
- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl hat innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen und ist von der VFK nachzuhalten.
- Bei Kundinnen und Kunden der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und anderen Kundinnen und Kunden, die kein Arbeitslosengeld beziehen und bei denen keine Verpflichtung zur Teilnahme von einer anderen Behörde vorliegt, entscheidet die zuständige Berufsberaterin/ der zuständige Berufsberater oder VKF situationsabhängig, welche zeitlichen Anmeldefristen gesetzt werden sollen. Mögliche Ausbildungstermine gilt es zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Steht laut WebGIS in erreichbarer Nähe kein Angebot für einen Kurseintritt innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung oder sind der AA bereits mehr als 20 potenzielle Teilnehmende bekannt, die zeitnah mit einem Integrationskurs beginnen sollen, so wird wie folgt vorgegangen:

- Die AA meldet der zuständigen Regionalstelle des BAMF in geeigneter Form, dass keine oder nicht ausreichend geeignete Kursangebote zur Verfügung stehen und benennt die konkreten Bedarfe.
- Die Regionalstelle des BAMF setzt sich mit allen im Einzugsbereich tätigen Kursträgern sowie der gE/AA und ggf. weiteren Akteuren (z. B. Ausländerbehörde) in Verbindung und stellt die konkreten Bedarfe dar.

Anlage 1 zur Weisung

Gültig ab: 02.11.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die Träger stellen dar, inwieweit sie kurzfristig zusätzliche Kurse anbieten können und geben entsprechende Kursplanungsmeldungen ein, die über WebGIS ab dem Folgetag abrufbar sind.
- Die/der Regionalkoordinator/in (ReKo) weist die Teilnehmenden den Kursträgern zu (§ 7 Abs.3 IntV).

Sofern Teilnahmeverpflichtete bzw. Teilnahmeberechtigte sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und **kein Kursangebot innerhalb von 6 Wochen** zur Verfügung steht, gilt (§ 7 Abs. 4 und 5 IntV):

- Der Kursträger ist verpflichtet, das BAMF sowie die Teilnahmeverpflichteten und Teilnahmeberechtigten unverzüglich zu informieren.
- Das Bundesamt weist den **Teilnahmeverpflichteten** an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot zu. Einen **Teilnahmeberechtigten** kann das Bundesamt an einen anderen Träger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen.
- Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein an die/den Teilnehmende/n zurückgeben.

2.4 Einschaltung Test- und Meldestelle

Wenn das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20a Abs. 5 IntV eingerichtet hat, wird den potenziellen Integrationskursteilnehmenden im Rahmen der Zulassung durch das BAMF eine Einladung zur TuM ausgehändigt. In diesem Fall führt die TuM den Einstufungstest durch.

Verpflichteten weist die TuM verbindlich einen Kursplatz zu (Zuweisung); Berechtigte erhalten in der TuM durch das BAMF eine Kursplatzempfehlung (Verweisung).

Die/der Teilnahmeberechtigte/- verpflichtete hat sich innerhalb von fünf Tagen beim Kursträger, zu dem sie/er zugewiesen wurde, bzw. an den sie/er verwiesen wurde, anzumelden.

2.5 Rechtsverbindliche Umsetzung

Absprachen mit Kundinnen und Kunden im Kontext der Teilnahme an einem Integrationskurs sollen in einer Eingliederungsvereinbarung dokumentiert werden. Deren Einhaltung ist bei Kundinnen und Kunden mit Leistungsbezug durch Ausgabe eines Bescheids (Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung und Rechtsbehelfsmöglichkeit) mit der entsprechenden Rechtsfolge durch die VFK sicherzustellen. Der betreffende Bescheid ist im BK-Text Browser hinterlegt („Verbindliche Aufforderung zur Teilnahme Integrationskurs“).

Auch mit Nichtleistungsempfängerinnen und Nichtleistungsempfängern wird in der Eingliederungsvereinbarung die Teilnahme an einem Integrations- bzw. Berufssprachkurs vereinbart. Erfüllen diese Kundinnen und Kunden die Verpflichtung aus der Eingliederungsvereinbarung ohne wichtigen Grund nicht, kann die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für die Dauer von 12 Wochen einstellen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Folgende Prozessschritte sind zu unterscheiden:

Teilnahmeberechtigung liegt noch nicht vor:

Soweit noch kein Berechtigungsschein für die Teilnahme am Integrationskurs vorhanden ist, hat sich die Kundin/ der Kunde zur Ausstellung der Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs innerhalb einer durch die VFK festgelegten Frist im Bescheid an die zuständige Behörde zu wenden. Dabei gilt:

- Mit **Neuzuwandernden aus Drittstaaten** ist zu vereinbaren, dass sie ihren Rechtsanspruch zeitnah gem. § 44 Abs. 1 AufenthG bei der ABH geltend machen.
- Mit Personen mit Aufenthaltsgestattung ist zu vereinbaren, dass sie eine Zulassung beim BAMF beantragen, wenn noch keine Verpflichtung des Trägers der Leistungen nach dem AsylbLG vorliegt.
- Mit **Alt-Zuwanderern aus Drittstaaten, Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürgern und Deutschen mit Deutschförderbedarf** ist zu vereinbaren, dass sie zeitnah einen Antrag auf Zulassung an die zuständige Regionalstelle des BAMF (siehe WebGIS) stellen, ggf. noch dazu erforderliche Unterlagen (Kopie des Aufenthaltstitels, Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern) besorgen und zeitnah dem Antrag nachreichen sowie den Zulassungsbescheid in der AA vorlegen.
- Mit **Spätaussiedler/-innen** ist zu vereinbaren, dass sie ihren Rechtsanspruch gegenüber dem Bundesverwaltungsamt geltend machen und eine Teilnahmeberechtigung beantragen.

Teilnahmeberechtigung liegt vor:

Sobald eine Teilnahmeberechtigung (Zulassungsbescheid BAMF oder sonstige Berechtigung) vorliegt, wird verbindlich in der EinV bzw. in einem sie ersetzenden Verwaltungsakt vereinbart,

- dass sich die Person mit ihrer Teilnahmeberechtigung innerhalb von 5 Arbeitstagen zum Einstufungstest beim Kursträger meldet,
- soweit das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) eingerichtet hat und SGB-III-Kunden/Kundinnen in das Zusteuerungsverfahren einbezogen sind, ist aufzunehmen, dass der Einladung zur TuM sowie der Kursplatzempfehlung des BAMF zu folgen ist,
- dass ein entsprechender Nachweis über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns vorzulegen ist. Gemäß § 7 Abs. 4 IntV muss der Kursträger den voraussichtlichen Beginn des Kurses den Teilnehmenden bestätigen. Bei Kundinnen und Kunden, die kein Arbeitslosengeld beziehen und bei denen keine Verpflichtung zur Teilnahme von einer anderen Behörde vorliegt, entscheidet die zuständige Berufsberaterin/ der zuständige Berufsberater situationsabhängig, welche zeitlichen Anmeldefristen gesetzt werden sollen.

2.6 Nachhaltung der Kursteilnahme

Um die ordnungsgemäße Kursteilnahme (siehe auch § 14 IntV) nachzuhalten, enthält der rechtsverbindliche Bescheid Aussagen, dass die bzw. der Teilnehmende

- beim namentlich bekannten Träger ab dem bekannten Beginnzeitpunkt am Integrationskurs vollständig (d. h. Sprach- und Orientierungskurs inklusive ggf. erforderlicher Wiederholstunden sowie der Abschlusstests DTZ und LiD) teilnimmt und

Anlage 1 zur Weisung

Gültig ab: 02.11.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- die Bescheinigungen, die nach jedem Kursabschnitt (Modulbescheinigungen) vom Kursträger ausgestellt werden, jeweils unmittelbar nach Erhalt der AA vorlegt und
- die Abschlussbescheinigung des Integrationskurses unmittelbar nach Erhalt der AA vorlegt (Ergebnis des DTZ und LiD).

Eine Rechtsgrundlage zur Meldung von Fehlzeiten und maßnahmewidrigen Verhaltens an die AA durch die Sprachkursträger besteht nicht.

Für Personen, die zum Zeitpunkt des Erstgesprächs bei der VFK bereits an einem Integrationskurs teilnehmen, ist festzuhalten, dass sie bis zum Abschluss des Kurses weiterhin ordnungsgemäß teilnehmen und die Abschlussbescheinigung des Integrationskurses vorlegen.

Im Rahmen der Betreuung während der Kursteilnahme soll die VFK zur Nachhaltung der ordnungsgemäßen Teilnahme unterstützend tätig werden, indem die Teilnahme im Rahmen der gesetzten Möglichkeiten nachgehalten und bei Kenntnis von Fehlentwicklungen konsequent durch zeitnahe Kontaktaufnahme zu der Kundin bzw. dem Kunden reagiert wird.

Des Weiteren sollten nach Bedarf Informations- und Beratungsangebote der/des BCA und/oder der Migrationsberatungsstellen bzw. weiterer lokaler Partnerinnen und Partner zur freiwilligen Nutzung angeboten werden.

2.7 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurden in § 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III (Minderung der Anspruchsdauer) sowie in § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Nr. 7 SGB III (Ruhens bei Sperrzeit) Ausführungen zur Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme und zur Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme (= Abbruch oder Ausschluss durch maßnahmewidriges Verhalten in einem Integrationskurs) aufgenommen. Wurden die in dem Bescheid zur verbindlichen Aufforderung zur Teilnahme an einem Integrationskurs festgelegten Pflichten durch die Kundin bzw. den Kunden nicht eingehalten, hat die Kundin/ der Kunde den Integrationskurs abgebrochen oder war maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss, ist unter Berücksichtigung der „Fachlichen Weisungen Arbeitslosengeld Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III § 159 SGB III Ruhens bei Sperrzeit“ und den daraus resultierenden Rechtsfolgen zu verfahren. Die Prüfung des Sperrzeiteintritts nimmt die VFK vor.

§ 159 SGB III sieht keine Sperrzeit vor, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Ein wichtiger Grund kann bspw. die Erkrankung des Kindes des Teilnehmenden oder die Erkrankung des Teilnehmenden selbst sein.

Für Kundinnen und Kunden des Rechtskreises SGB III, für die eine Kostenbeteiligung (siehe 3.1.) an den Unterrichtskosten besteht oder für Nichtleistungsempfängerinnen bzw. Nichtleistungsempfänger greifen die o.g. Sperrzeit- und Minderungstatbestände nicht.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.8 Wiederholungsmöglichkeit

Wenn das Ziel B1 GER im Sprachtest nicht erreicht wurde (§ 5 Abs. 5 IntV) und Teilnahmeberechtigte ordnungsgemäß am Sprachkurs teilgenommen haben, können einmalig bis zu 300 UE des Sprachkursteils **auf Antrag** beim BAMF wiederholt werden. Die erneute Teilnahme am "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) ist kostenlos.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber können **auf Antrag** bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF einmalig bis zu 300 UE des Sprachkursteils wiederholen, jedoch nur, wenn zwischenzeitlich der Asylantrag positiv verbeschieden wurde bzw. die Schutzberechtigung nach der Genfer Konvention vorliegt.

Wurde das Sprachniveau B1 GER im DTZ nicht erreicht und liegen die Voraussetzungen für die Wiederholung von 300 UE vor, soll im verbindlichen Bescheid im Rechtskreis SGB III (siehe BK-Vorlage „Verbindliche Aufforderung zur Teilnahme Integrationskurs“) festgelegt werden, dass ein entsprechender Antrag beim BAMF gestellt und an den Wiederholungsstunden teilgenommen wird.

Die Teilnahmemöglichkeiten sind ausgeschöpft, wenn der Integrationskurs vollständig besucht und/oder erfolgreich mit dem Niveau B1 GER abgeschlossen oder das Kontingent an Wiederholungsstunden (300 UE) aufgebraucht wurde. Wurde der Integrationskurs unter Ausschöpfung der Wiederholungsstunden mit einem Ergebnis unterhalb B1 GER abgeschlossen, stehen Spezialberufssprachkurse zur Erreichung der Sprachniveaus A2 bzw. B1 GER zur Verfügung (siehe. B.II.1.3).

2.9 Absolventenmanagement

Integrationskursträger müssen den DTZ bereits unmittelbar nach Ende des Sprachkurses durchführen. Die Prüfungsinstitution muss dem Kursträger die Ergebnisse innerhalb von maximal drei Wochen übermitteln, der innerhalb von höchstens 5 Tagen die Teilnehmenden informieren soll. Das Ergebnis des DTZ sollte deshalb noch vor Ende des Orientierungskurses vorliegen.

Das Einreichen des Ergebnisses des DTZ ist von der VFK bzw. der Berufsberaterin/ dem Berufsberater nachzuhalten. Sobald das Testergebnis bzw. die Abschlussbescheinigung vorliegt, ist das Bewerberprofil zusammen mit der Kundin bzw. dem Kunden zu überarbeiten. Insbesondere sind die Bewertung der Deutschkenntnisse und die Deutschförderstrategie zu aktualisieren. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen und ggf. eine Anmeldung zu einem Wiederholungskurs oder einem Berufssprachkurs soll i. d. R. noch während des Orientierungskurses bzw. unmittelbar danach stattfinden. Durch zeitnahe Anschlussaktivitäten soll sichergestellt werden, dass durch eine fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse keine Rückschritte riskiert werden. Mit VerBIS Programmversion P19.03 wurde technisch eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf des Integrationskurses gesetzt wird. Hier werden die VFK bzw. die Berufsberater/innen darauf hingewiesen, die Kundinnen und Kunden frühzeitig einzuladen und das Bewerberprofil entsprechend zu bearbeiten.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme

3.1 Unterrichtskosten

Grundsätzlich wird von den Teilnehmenden ein Kostenbeitrag pro UE in Höhe von 50% des jeweils gültigen Kostenerstattungssatzes erhoben (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 6 IntV). Der Kostenbeitrag beträgt 1,95 Euro pro UE (Stand 6/2019).

Asylbewerberinnen/Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, die bereits bei der Asylantragstellung im Ankunftszentrum eine Teilnahmeberechtigung vom BAMF erhalten, bekommen bereits zu diesem Zeitpunkt einen Bescheid über die Befreiung vom Kostenbeitrag.

In Härtefällen können auch **SGB-III-Kundinnen und -Kunden auf Antrag beim BAMF** vom Kostenbeitrag befreit werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 IntV). Den Befreiungsantrag sollen sie bereits mit dem Zulassungsantrag stellen.

Kundinnen und Kunden, die ausschließlich Arbeitslosengeld erhalten, sind auf eine etwaige Kostenbeteiligung, arbeitslose Nichtleistungsempfänger/-innen sind auf die Kostenbeteiligung hinzuweisen.

Ein **Härtefall nach § 9 Abs. 2 Satz 2 IntV** wird in der Regel bejaht, wenn zum Antrag eine Kostenbefreiungsentscheidung (aktuellen Datums) einer anderen Stelle vorgelegt wird, die aus sozialen Gründen getroffen wurde. In Frage kommt hierbei die Vorlage z. B. folgender Bescheide:

- Wohngeld
- BAföG
- Kinderzuschlag
- Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Befreiung von Kita-Gebühren
- Befreiung von Rundfunkbeiträgen (GEZ)
- Örtliches Sozialticket.

Bei Kundinnen und Kunden im SGB III, die ausschließlich Arbeitslosengeld erhalten, ist unter der Voraussetzung, dass das Arbeitslosengeld höchstens 948 Euro pro Monat beträgt, eine Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs möglich. Der entsprechende Antrag ist beim BAMF zu stellen. Mit dem Antrag auf Befreiung vom Kostenbeitrag ist ein Nachweis vorzulegen, dass das monatliche Arbeitslosengeld diesen Betrag nicht überschreitet (bspw. ALG-Bewilligungsbescheid) und dass keine weiteren Einkünfte bezogen werden. Die VFK können die Kundin bzw. den Kunden bei diesem Prozess unterstützen, indem sie den Antrag auf Kostenbeitragsbefreiung sowie die Erklärung zu weiteren Einkünften ausgedruckt zur Verfügung stellen. Die Erklärung sowie die Antragsformulare sind auf der Homepage des BAMF online verfügbar.

Nicht kostenbefreite Kundinnen und Kunden können **auf Antrag** gem. § 9 Abs. 6 IntV die Hälfte des geleisteten Kostenbeitrags zurück erhalten, wenn sie die Abschluss-tests (DTZ und LiD) innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung zum Integrationskurs bestehen. Die Kundinnen und Kunden sind hierüber zu informieren und dies ist im Beratungsvermerk oder in der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die entsprechenden Anträge können auf der Homepage des BAMF abgerufen werden.

3.2 Fahrkosten

Das BAMF kann Teilnehmenden, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, **auf Antrag** einen Zuschuss zu den Fahrkosten gewähren (Anträge auf der Homepage des BAMF). Ein Zuschuss wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Kursstätte (einfacher Fußweg) von mindestens 3,0 km gewährt. Die Bezuschussung erfolgt in Form einer täglichen Pauschale (vgl. § 4a IntV). Wenn die individuellen Fahrkosten über der Pauschale liegen, kann auf begründeten Antrag eine höhere individuelle Pauschale gewährt werden (Härtefall); die Kursträger zahlen den Zuschuss an die Teilnehmenden nach der Abrechnung des jeweiligen Kursabschnitts aus. Sofern von vorneherein ersichtlich ist, dass die Erstattung nicht die tatsächlich anfallenden Fahrkosten deckt, wird empfohlen, einen Härtefallantrag auf vollständige Übernahme der Fahrkosten möglichst vor Kursbeginn zusammen mit dem Fahrtkostenantrag an das BAMF zu stellen (siehe dazu auch Trägerrundschreiben des BAMF 01/2019). Die Vermittlungsfachkräfte können die Teilnehmenden bei der Antragsstellung unterstützen, bspw. durch das Bereitstellen des Vordrucks, beim Ausfüllen des Dokuments, etc.

Eine Übernahme der Fahrkosten aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) ist nicht möglich.

3.3 Lernmittel

Kosten, die ggf. für Lernmittel entstehen, werden nicht vom BAMF übernommen. Bei Lernmitteln, die Teilnehmende zur eigenen Verwendung beschaffen, handelt es sich um Aufwendungen, die wie andere Gegenstände und Hilfsmittel der Bildung dienen und aus dem Regelbedarf zu decken sind.

Eine Übernahme von Lernmittelkosten aus dem SGB III ist nicht zulässig.

3.4 Kinderbetreuungskosten

Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB III-Mitteln ist nicht möglich.

II. Regelungen zur Anwendung und Umsetzung des Berufssprachkurses

1. Grundsätzliche Informationen zum Berufssprachkurs

1.1. Ziel

Die Berufssprachkurse dienen der sprachlichen Befähigung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Qualifizierung und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Sie dienen dem Erwerb sprachlicher Kompetenzen für die Arbeitswelt und bauen auf dem Integrationskurs auf (ab dem Niveau B1 GER). Der Unterricht findet in Deutsch statt (§ 11 Abs. 2 S. 1 DeuFöV).

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreis- übergreifend

Zielgruppe sind gem. § 2 DeuFöV Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG und Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz EU (Unionsbürgerinnen und -bürger) bestimmt, sowie deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund. Sie können gem. § 4 DeuFöV eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist,

- um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung
 - bei der AA ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder §75a SGB III gefördert werden (Berufsvorbereitung wie BVB, EQ und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung) oder
 - Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind oder
 - Beschäftigte ohne Leistungsbezug SGB II/SGB III sind, die nicht arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet sind,
- weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen,
- um sie als Auszubildende während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen oder
- um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung i.S. von § 57 Abs.1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen und sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.

Für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sowie für Personen mit einer Duldung gelten folgende Regelungen:

Personen mit einer Duldung können eine Teilnahmeberechtigung erhalten,

- wenn die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt wurde oder
- wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten und bei einer AA arbeit- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 75a SGB III gefördert werden (s.o.) oder sich in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III befinden oder Beschäftigte sind.

Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung können eine Teilnahmeberechtigung erhalten,

- wenn sie eine „gute Bleibeperspektive“ haben oder
- sie vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, **nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat** nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) – Anlage II stammen und

Anlage 1 zur Weisung

Gültig ab: 02.11.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder
- Beschäftigte sind
- oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III stehen oder
- in Maßnahmen nach dem SGB III oder nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Maßnahmen der Berufsvorbereitung) oder § 75a SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung) gefördert werden oder
- wenn wegen der Erziehung eines nicht schulpflichtigen Kindes keines der genannten Kriterien erfüllt wird (§ 11 Abs. 4 S. 2 und 3 SGB XII, siehe auch Weisung 201907026 zur „**unklaren Bleibeperspektive**“).

1.3 Inhalte und Struktur

Die Angebote der Berufssprachkurse beinhalten Basis- und Spezialberufssprachkurse.

Basisberufssprachkurse

Die Grundstruktur bilden die Basisberufssprachkurse. Es wird unterschieden zwischen drei Basisberufssprachkursarten.

Die Basisberufssprachkurse dienen der Erreichung des Sprachniveaus von

B1 auf B2 GER; B2 auf C1 GER; C1 auf C2 GER.

Spezialberufssprachkurse

Daneben gibt es Spezialberufssprachkurse, die folgende Schwerpunkte haben:

- Spezialberufssprachkurse für Personen mit einem akademischen Heilberuf oder Gesundheitsfachberuf, die sich im Anerkennungsverfahren befinden.
- Spezialberufssprachkurse mit verschiedenen Fachrichtungen zur Vermittlung fachspezifischer Inhalte, beispielsweise im Bereich Gewerbe/Technik und Einzelhandel.
- Spezialberufssprachkurse, die auf das Erreichen des Sprachniveaus A2 - ausgehend von darunterliegenden Sprachniveaus des GER - ausgerichtet sind, für Teilnehmende aus dem Integrationskurs, die das Niveau B1 GER nicht erreicht haben.
- Spezialberufssprachkurse, die auf das Erreichen des Sprachniveaus B1, ausgehend vom Niveau A2 des GER ausgerichtet sind, für Teilnehmende aus dem Integrationskurs, die das Niveau B1 GER nicht erreicht haben.

Die Spezialberufssprachkurse mit Ziel A2 und B1 GER richten sich nur an Teilnehmeberechtigte, die trotz ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Integrationskurs das Sprachniveau B1 nicht erreicht haben und arbeitsmarktnahe Geduldete nach 6 Monaten Vorduldungszeit, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG sind auf die Sprachniveaus nach dem GER ausgerichtet. Die Konzepte sind auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht.

Zeitlicher Umfang der Berufssprachkurse

Der zeitliche Umfang der Kurse beträgt

- mit den Zielsprachniveaus A2, B1, B2 und C1 GER i.d.R. 400 Unterrichtseinheiten (UE = 45 min)
- für Teilnehmende mit nicht gefestigtem B1-Niveau GER und Ziel B2 GER 500 UE (Brückenelement als integraler Bestandteil mit 100 UE; siehe auch B.II.2.4)
- bei den Spezialberufssprachkursen zur Anerkennung bis zu 600 UE
- bei den fachspezifischen Kursen i.d.R. 300 UE.

In Vollzeit umfasst ein Kurs 20 bis 25 UE wöchentlich. Die Kurse finden auch in Teilzeit mit 8 bis 19 UE an mindestens zwei Tagen wöchentlich statt. Täglich sind maximal 5 UE möglich. Die Kurse können mit einer Beschäftigung oder Ausbildung verknüpft werden und in Absprache mit dem Sprachkursträger in Unterrichtsräumen des Arbeitgebers stattfinden.

Gruppengröße

Ein Kurs soll ab 15 Teilnehmenden beginnen, in Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial bereits ab 7 Personen. Welche Regionen dies sind, wird vierteljährlich vom BAMF festgelegt (siehe Übersicht der Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial).

Berufssprachkurse für Auszubildende

Die Berufssprachkurse für Auszubildende sollen Auszubildende während der Ausbildung bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss unterstützen.

Besonderheiten der Berufssprachkurse für Auszubildende:

- Kursarten:
 - Zielsprachniveaus B2 GER und C1 GER i.d.R. 400 Unterrichtseinheiten (UE = 45 min)
 - Spezialberufssprachkurse mit Fachrichtung Einzelhandel – ausgehend vom Sprachniveau B1 GER – mit 300 UE
 - Spezialberufssprachkurse mit Fachrichtung Gewerbe/Technik – ausgehend vom Sprachniveau B1 GER – mit 300 UE
- Ausgestaltung:
 - Ab 7 Teilnehmenden möglich
 - Unterricht beim Arbeitgeber/ bei der Berufsschule möglich
 - Variable Gestaltungsmöglichkeiten (1-5 Tage/Woche; 8-25 UE/Woche)

Abschlüsse

Die Basisberufssprachkurse mit Zielsprachniveau B2, C1 und C2 GER sowie die Spezialberufssprachkurse mit Zielsprachniveau B1 und A2 GER enden mit einer Zertifikatsprüfung, die nach dem GER das Können und die Zuordnung zu der jeweiligen

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Niveaustufe bestätigt. Bei den Spezialberufssprachkursen mit fachspezifischem Unterricht wird das Ablegen einer Abschlussprüfung nicht gefordert. Bei Kursen im Anerkennungsverfahren wird die jeweilige Fachsprachenprüfung im Bundesland abgelegt.

1.4 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Ansprechpartner/innen beim BAMF sind die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für die Berufssprachkurse. Mit dem BAMF und den Kursträgern sollten frühzeitig Abstimmungen zum Kursbedarf, den Inhalten und den Beginnsterminen erfolgen. Hierzu dient insbesondere die quartalsweise Bedarfsmeldung sowie die anschließenden Planungsgespräche vor Ort (Quartalsgespräche).

1.5 Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund

Um Auszubildende mit Migrationshintergrund beim erfolgreichen Bewältigen der Ausbildung zu unterstützen, können auf Landesebene Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Partner sind dabei das zuständige Ministerium (i.d.R. Kultusministerium), das BAMF und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit.

2. Regelungen zur Umsetzung des Berufssprachkurses

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

- Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen
- Prüfen des vorliegenden Deutschzertifikats nach dem GER, sofern:
 - B1 GER oder höher zertifiziert ist, kann in die Berufssprachkurse zugesteuert werden. Vorhandene Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen werden dabei berücksichtigt, soweit sie nicht älter als sechs Monate sind. Bei Sprachzertifikaten, die älter als sechs Monate sind, ist die Durchführung eines Einstufungstests durch die Kursträger erforderlich. Das Ergebnis bestimmt das Zielsprachniveau des zu besuchenden Berufssprachkurses.
 - Ein Sprachniveau unter B1 GER zertifiziert ist, ist vor der Zusteuerung zunächst zu prüfen, ob der Integrationskurs vollständig besucht wurde. Arbeitsmarktnahe Geduldete nach 6 Monaten Vorduldungszeit, die nicht zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt sind, können den Berufssprachkurs auch ohne vorherigen Integrationskurs besuchen.

2.2 Teilnahmeberechtigung/ Zuständigkeiten- rechtskreisübergreifend

Die DeuFöV sieht vor, dass die AA für ihre Kundinnen und Kunden eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs bzw. zur einmaligen Wiederholung eines Berufssprachkurses (siehe B.II.2.8) erteilen.

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung sind in § 5 DeuFöV geregelt.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die AA entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die bei der AA ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnittes des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder § 75a SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase) gefördert werden oder
- die beschäftigt sind und an Maßnahmen des SGB III teilnehmen,
- Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland liegt, können ebenfalls nach Entscheidung der AA teilnehmen, wenn sie bei der AA ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder nach § 75a SGB III gefördert werden. Dies gilt nur, wenn die Teilnahmeberechtigung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesagentur für Arbeit mit dem Nachbarstaat, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Person liegt, erteilt wird, und bei dem der Nachbarstaat auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Sprachfördermaßnahmen anbietet.

Entscheidung der JC und des BAMF über die Teilnahmeberechtigung:

- Die **JC entscheiden** über die Teilnahmeberechtigung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Ist die Person im Leistungsbezug vom Arbeitslosengeld und bezieht aufstockend Leistungen nach dem SGB II, liegt die Zuständigkeit bei der AA.
- Das **BAMF entscheidet** über die Teilnahmeberechtigung von Personen,
 - die beschäftigt sind oder weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen, sofern diese Personen bei der AA nicht arbeitssuchend gemeldet sind oder an Maßnahmen des SGB III teilnehmen oder Leistungen nach dem SGB II erhalten.
 - um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im Sinne des § 57 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, sofern sie bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und sie nicht bei der AA gemeldet sind,
 - um sie während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen, sofern sie nicht bei der AA gemeldet sind,
 - darüber hinaus werden erziehende Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung mit nicht schulpflichtigen Kindern, die vor dem 01.08.2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten und nicht aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29 a AsylG- Anlage II stammen, vom BAMF berechtigt.

Das BAMF erteilt im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Regelfall die Teilnahmeberechtigung zum Berufssprachkurs, da die Zuwandernden überwiegend für die Ausübung eines abgeschlossenen Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnisses

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

oder zur Durchführung der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses einreisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen (oben beschriebenen) Voraussetzungen.

2.3 Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung erlischt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum, wenn der oder die Teilnehmende sich nicht bei einem Kursträger angemeldet hat.

Bei Kursabbruch/Abmeldung ist eine Fortsetzung des Kurses nicht mehr möglich; die Berechtigung ist nicht mehr gültig. Ein Kurs gilt als abgebrochen bzw. eine teilnehmende Person wird abgemeldet, wenn sie bspw. bei mehr als 30 Prozent des Unterrichts fehlt und somit den Berufssprachkurs voraussichtlich nicht erfolgreich abschließt (§ 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV). Bei Bedarf ist eine neue Teilnahmeberechtigung auszustellen.

Die Teilnahmeberechtigung kann regional beschränkt werden.

2.4 Zusteuerung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Berufssprachkurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die VFK bzw. die/der Berufsberater/in ermittelt anhand der Daten in KURSNET Kursträger, die innerhalb von vier Wochen freie Plätze in einem (geeigneten) Kurs anbieten können.
- Die VFK bzw. der/die Berufsberater/in händigt der Kundin/ dem Kunden eine Liste mit den entsprechenden Kursträgern, der Zahl freier Plätze und den voraussichtlichen Kursbeginnsterminen aus.
- Wenn die Kundin/der Kunde bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, ist dies unmittelbar im verbindlichen Bescheid im Rechtskreis SGB III (siehe BK-Vorlage „Verbindliche Aufforderung zur Teilnahme Berufssprachkurs“) festzuhalten. Ansonsten wird dort die Aushändigung der Liste vermerkt.
- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl hat innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen und ist von der VFK nachzuhalten

Bei Kundinnen und Kunden der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben, die kein Arbeitslosengeld beziehen und bei denen keine Verpflichtung zur Teilnahme von einer anderen Behörde vorliegt, entscheidet die zuständige Berufsberaterin/ der zuständige Berufsberater situationsabhängig, welche zeitlichen Anmeldefristen gesetzt werden sollen. Mögliche Ausbildungstermine gilt es zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Für Personen, die beim Übergang vom Sprachniveau B1 GER zum Berufssprachkurs zur Erreichung des Sprachniveaus B2 GER besondere Unterstützung benötigen, steht seit dem 01.01.2019 ein Brückenelement mit 100 UE zur Verfügung. Das Brückenelement ist ein integraler Bestandteil eines 500 UE umfassenden B2-Basisberufssprachkurses. Das Zusteuerungsverfahren zu Kursen mit dem Zielsprachniveau B2 GER ist in der Information 201904002 beschrieben, eine Arbeitshilfe ist der Information beigelegt. Die Zusteuerung zu einem Kurs mit Brückenelement (500 UE) erfolgt für Personen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ohne besondere Vorbereitung die Zertifikatsprüfung gemäß §15 Abs. 1 Satz 1 DeuFöV bestehen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Grundlage für die Zusteuerung zu den B2-Basisberufssprachkursen mit Brückenelement ist das DTZ-Zertifikat.

Die Übermittlung der Kundendaten an das BAMF erfolgt ausschließlich elektronisch. Ein Reiter in VerBIS ermöglicht den Datenaustausch mit dem BAMF medienbruchfrei. Auf den Seiten „Deutschförderung“ und „Berechtigungs-/Verpflichtungsanfragen“ kann zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs berechtigt werden. Mit dem Verfahren kann sowohl Informationstransfer zwischen den Behörden zu Grunddaten der Bewerber/innen und Ansprechpartner/innen erfolgen, als auch Informationen zur Berechtigung, Kursinformationen über den Sprachkurs und Zusatzinformationen zu der Bewerberin/dem Bewerber angezeigt werden. Die Schnittstelle sieht eine Aktualisierungsoption vor und ermöglicht eine aktuelle Datenübersicht im Kontext der Berufssprachkurse.

Der/dem Teilnahmeberechtigten wird ein unterschriebenes Exemplar der Teilnahmeberechtigung ausgehändigt. Die Berechtigung ist drei Monate gültig. Innerhalb dieser Frist muss eine Anmeldung bei einem Kursträger erfolgen. Der Vordruck „Teilnahmeberechtigung DeuFöV SGB II bzw. SGB III“ und das Merkblatt sind im BK-Browser hinterlegt.

2.5 Rechtsverbindliche Umsetzung

Es wird eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist nicht möglich. Verbindliche Aufforderungen der Kundinnen und Kunden mit Leistungsbezug im Kontext der Teilnahme sind durch Ausgabe eines Bescheids „Verbindliche Aufforderung zur Teilnahme an einem BSK“ mit der entsprechenden Rechtsfolgebelehrung durch die VFK sicherzustellen. Die entsprechenden Bescheide sind im BK-Text Browser hinterlegt.

Mit Nichtleistungsempfängerinnen und Nichtleistungsempfängern wird in der Eingliederungsvereinbarung die Teilnahme an einem Berufssprachkurs vereinbart. Erfüllen die Kundinnen und Kunden die Verpflichtung aus der Eingliederungsvereinbarung ohne wichtigen Grund nicht, kann die AA die Arbeitsvermittlung für die Dauer von 12 Wochen einstellen.

2.6 Nachhaltung der Kursteilnahme

Die VFK bzw. der/die Berufsberater/in hält nach, ob die Vereinbarungen eines verbindlichen Bescheids im Rechtskreis SGB III eingehalten wurden und die Anmeldung bei einem Kursträger sowie der Eintritt und im weiteren Verlauf die Teilnahme an einem Kurs erfolgt ist. Der Kursträger übermittelt die Anmeldebestätigung und meldet der AA zeitnah den Zeitpunkt des Beginns des Berufssprachkurses. Falls eine solche Meldung innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Bescheids nicht erfolgt ist, ist die Kundin/der Kunde durch die VFK zu kontaktieren. Abbrüche von Teilnehmenden meldet der Kursträger unverzüglich dem BAMF und der AA (§ 7 Abs. 3 DeuFöV).

Für Kundinnen und Kunden der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben gelten die im Beratungsgespräch besprochenen und ggf. in der EinV festgehaltenen Anmeldefristen.

Für die Qualitätssicherung und Nachhaltung gilt:

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Während des Kursbesuchs soll durch die VFK bzw. die/den Berufsberater/in

- die Teilnahme regelmäßig nachgehalten und geprüft werden (bspw. Wiedervorlage setzen),
- der Entwicklungsstand während des Sprachkurses eingeholt werden,
- auf Fehlentwicklungen konsequent reagiert werden, zum Beispiel mittels zeitnahen Kontaktes zu den Beteiligten.

Des Weiteren sollen bei Bedarf Informations- und Beratungsangebote der/des BCA und/oder der Migrationsberatungsstellen bzw. weiterer lokaler Partnerinnen und Partner angeboten werden.

2.7 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurden in § 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III (Minderung der Anspruchsdauer) sowie in § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Nr. 7 SGB III (Ruhe bei Sperrzeit) Ausführungen zur Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme und zur Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme (Abbruch oder Ausschluss durch maßnahmewidriges Verhalten an einem Berufssprachkurs) aufgenommen. Wurden die in dem Bescheid zur verbindlichen Aufforderung zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs festgelegten Pflichten durch die Kundin bzw. den Kunden nicht eingehalten, hat die Kundin/ der Kunde den Berufssprachkurs abgebrochen oder war maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss, ist unter Berücksichtigung der „Fachlichen Weisungen Arbeitslosengeld Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III § 159 SGB III Ruhe bei Sperrzeit“ und den daraus resultierenden Rechtsfolgen zu verfahren. Die Prüfung des Sperrzeiteintritts nimmt die VFK vor.

Anders als bei den Regelungen zum Integrationskurs entfällt für Kundinnen und Kunden des Rechtskreises SGB III i.d.R. eine Kostenbeteiligung an den Unterrichtskosten. So kann hier keine Ausnahme von den oben genannten Regelungen der §§ 148 und 159 SGB III begründet werden. Das bedeutet, dass die VFK einen Sperrzeiteintritt für Kundinnen und Kunden mit Leistungsbezug zu prüfen hat.

2.8 Wiederholungsmöglichkeit

Bei Nichtbestehen der jeweiligen Zertifikatsprüfung kann ein Kurs wiederholt werden, wenn ohne die erneute Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist. Die Teilnahmeberechtigung für die einmalige Wiederholung eines Kurses einschließlich einmaliger Wiederholung der Prüfung erteilt die berechtigende Stelle auf Antrag des Teilnehmenden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 DeuFöV).

2.9 Absolventenmanagement

Die Ergebnisse der Zertifikatsprüfungen im Rahmen der Berufssprachkurse sind nachzuhalten. Wenn die Abschlussbescheinigung vorliegt, ist das Bewerberprofil zusammen mit der Kundin bzw. dem Kunden zu überarbeiten. Insbesondere sind die Bewertung der Deutschkenntnisse zu aktualisieren und die Deutschförderstrategie zu beenden oder fortzuschreiben. Zeitnahe Anschlussaktivitäten nach dem Berufssprachkurs sind sicherzustellen, um nicht durch fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte zu riskieren. Mit der VerBIS Programmversion P19.03 wurde

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

technisch dazu eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf der Deutschförderung gesetzt wird. Hier werden die VFK bzw. die Berufsberater/innen darauf hingewiesen, die Kundinnen und Kunden frühzeitig einzuladen und das Bewerberprofil entsprechend zu überarbeiten.

3. Kosten im Rahmen der Teilnahme am Berufssprachkurs

3.1 Unterrichtskosten

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Berufssprachkurs kostenfrei. Beschäftigte, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen den Betrag von 20 000 Euro oder bei gemeinsam Veranlagten 40 000 Euro übersteigt, haben jedoch gem. § 4 Abs. 4 DeuFöV einen Kostenbeitrag in Höhe von 2,07 Euro (50% des Kostenerstattungssatzes nach § 25 DeuFöV) pro Unterrichtseinheit zu bezahlen (teilweise Rückerstattung möglich, vgl. § 4 Abs. 6 DeuFöV).

Dieser Kostenbeitrag muss nicht geleistet werden von:

- Personen, die neben der Beschäftigung Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- Auszubildenden, die eine Ausbildung nach § 57 Abs. 1 SGB III oder eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III absolvieren,
- Beschäftigten, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen den Betrag von 20.000 Euro oder bei gemeinsam Veranlagten 40.000 Euro nicht übersteigt (§ 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 DeuFöV).

Sofern die VFK die Kundin bzw. den Kunden zur Teilnahme berechtigt (siehe 2.2.), ist zu prüfen, ob ein Kostenbeitrag bei den Unterrichtskosten zu erfolgen hat. Als Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid des letzten oder vorletzten Jahres vorzulegen.

Wenn ein Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt des Antrags auf Kostenbefreiung noch nicht vorliegt, kann auch der Einkommenssteuerbescheid des vorherigen Jahres herangezogen werden.

Sollte keiner der beiden Einkommenssteuerbescheide vorliegen, kann das zu versteuernde Jahreseinkommen mit den Entgeltbescheinigungen gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung der letzten drei Monate nachgewiesen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- bei der Entgeltbescheinigung ist auf das steuerpflichtige Arbeitsentgelt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2a Entgeltbescheinigungsverordnung abzustellen, das auf das Jahr hochgerechnet wird
- es wird das Arbeitnehmerbruttoentgelt betrachtet
- werden nur Entgeltbescheinigungen vorgelegt, ist eine Einzelveranlagung des/der Antragstellenden zugrunde zu legen.

Kostenbefreite Beschäftigte sind auf eine mögliche Kostenbeitragspflicht im Falle eines schuldhaften Kursabbruchs hinzuweisen. Diese Information ist auch Bestandteil der Vereinbarung zwischen Kursträger und Teilnehmenden. Beschäftigte, die vom Kostenbeitrag befreit sind und den Kurs vorzeitig abrechnen, müssen nachträglich

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

den Kostenbeitrag für den Berufssprachkurs an das BAMF zahlen, sofern der Abbruch selbst zu verschulden ist. Das BAMF prüft und entscheidet hierüber.

3.2 Fahrkosten

Das BAMF zahlt Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII, AsylbLG oder nach § 56 SGB III (BAB) beziehen, auf Antrag einen pauschalierten Zuschuss zu den notwendigen Fahrkosten. Die Erstattung erfolgt nur, wenn der kürzeste Fußweg zum Kursort mindestens 3 km beträgt (§ 39 Absatz 2 AbrRL DeuFöV). Ausnahmen von der Mindestentfernung können zugelassen werden, wenn Nachweise (ärztliche Atteste) über eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegt werden, die Aussagen zur eingeschränkten Mobilität eines Teilnehmenden beinhalten.

Die Vermittlungsfachkräfte können die Teilnehmenden bei der Antragsstellung unterstützen, bspw. durch das Bereitstellen des Vordrucks, beim Ausfüllen des Dokuments, etc.

Eine Erstattung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III ist nicht zulässig.

3.3 Kinderbetreuung

Eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III ist nicht zulässig.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

C Ergänzende Verfahrensinformationen

1. Lebenslaufeinträge

Lebenslaufeinträge in VerBIS werden durch die VFK bzw. die Berufsberaterin/ den Berufsberater zu dem Zeitpunkt erstellt, an dem der Kursbeginn und der Kursträger bekannt sind:

- Lebenslaufeintrag – Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung)
- Art der Selbst- und Fremdförderung „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“.

2. Dokumentation der Deutschkenntnisse

Die Deutschkenntnisse sind entsprechend der folgenden Zuordnung zu dokumentieren und nach dem Kurs bei Sprachfortschritt anzupassen:

Niveaustufen auf dem GER	Seite „Fähigkeiten“ / Reiter „Mobilität und Sprachkenntnisse“
A1 elementare A2 Sprachverwendung	Grundkenntnisse
B1 selbständige B2 Sprachverwendung	erweiterte Kenntnisse
C1 kompetente C2 Sprachverwendung	verhandlungssicher

3. AV-Status während und nach der Deutschförderung

Der aktivierte Statusassistent setzt ab PRV 19.03 bei Erstellung eines Lebenslaufeintrags „Integrationskurs“ oder „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“ mit 15 Stunden und mehr pro Woche den Status während der Maßnahme auf arbeitssuchend und nach Beendigung der Maßnahme auf den Status wie vor der Maßnahme (vgl. VerBIS-Arbeitshilfe „Maßnahme, Leistungen und Statusassistent („Weiterbildung Selbst- und Fremdförderung“).

Nach **Ende der Teilnahme** an der Sprachförderung ist der **AV-Status zeitnah zu überprüfen**.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

D Anlagen zu den FW Deutschförderung

1. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) für Sprachen ist der Bezugsrahmen im Hinblick auf das Erreichen von (Zwischen-) Zielen der Deutschförderung, z.B. Niveau B1 GER als Zielniveau der Integrationskurse. Er stellt eine transnationale Beschreibung der Sprachbeherrschungsniveaus unter besonderer Berücksichtigung kommunikationspraktischer Anwendung dar. Beschrieben werden die sprachlichen Fertigkeiten Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben (siehe Website des Goethe-Instituts).

2. Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse

Der **Deutsch-Test** des BPS ist eine kurzfristig durchführbare testpsychologische Untersuchung zur Beurteilung der globalen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Die vorhandenen Deutschkenntnisse werden mit Hilfe eines schriftlichen Verfahrens erhoben und auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verortet. Für die Durchführung des Tests sind Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache Voraussetzung. Die standardisierte Stellungnahme trifft Aussagen darüber, welche Möglichkeiten zur beruflichen Integration mit den bereits vorhandenen Deutschkenntnissen bestehen und gibt Hinweise zur weiteren Deutschförderung. Spätestens zwei Tage nach dem Test übermittelt der BPS die Ergebnisse. Die Teilnahme an diesem Dienstleistungsangebot des BPS ist für die Kundin bzw. den Kunden freiwillig, die Einladung erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Mit der Dienstleistung „**Psychologische Begutachtung zur Feststellung der Deutschkenntnisse**“ werden die mündlichen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren erhoben, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen. Schriftliche Deutschkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich. Mit Hilfe einer Bilder-geschichte werden die mündlichen Deutschkenntnisse nach dem GER eingestuft. Liegen zudem bereits schriftliche Deutschkenntnisse vor, wird ergänzend auch ein schriftlicher Deutschtest vorgegeben. Gesprächsdiagnostisch werden weitere relevante Aspekte für den Erwerb der deutschen Sprache (Sprachlerngeschichte, Lernmöglichkeiten, vorliegende Fremdsprachkenntnisse etc.) und berufliche Erfahrungen erhoben. Die Ergebnisse werden in einem individuellen psychologischen Gutachten dargestellt, das neben den aktuellen Deutschkenntnissen auch auf die Sprachlerngeschichte, die beruflichen Erfahrungen und die nächsten Schritte der beruflichen und sprachlichen Förderung eingeht.

Die Feststellung der Deutschkenntnisse kann auch im Rahmen der Dienstleistung „**Psychologische Begutachtung**“ beauftragt werden. Diese beantwortet umfassend die individuellen Fragen der VFK bzw. der Berufsberaterin/ des Berufsberaters. Mit Hilfe von Gesprächsdiagnostik und je nach Fallkonstellation der Vorgabe psychologischer Testverfahren wird die Eignung für bestimmte Berufe, Tätigkeiten oder Qualifizierungen beurteilt. Dafür können z.B. das intellektuelle Leistungsvermögen, Fertigkeiten, die Motivation oder auch die Deutschkenntnisse erhoben werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Empfehlungen für den weiteren Integrationsprozess in einem ausführlichen psychologischen Gutachten dargestellt.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche Dienstleistung des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse sich in Abhängigkeit von Fragestellung und vorhandenen Deutschkenntnissen der Kundin bzw. des Kunden anbietet.

Dienstleistung	Deutsch-Test	Psychologische Begutachtung zur Feststellung der Deutschkenntnisse	Umfassende Psychologische Begutachtung
Geeignet, wenn ...	<p>... es ausschließlich um die standardisierte Feststellung des globalen Sprachstandes im Deutschen mit Bezug zum GER geht.</p> <p><i>Hinweis:</i> Der globale Sprachstand ist die allgemeine Sprachkompetenz, zu der die sprachlichen Einzelfertigkeiten (z.B. Lesen, Sprechen, Schreiben, Grammatik- und Vokabelkenntnisse) jeweils individuell beitragen.</p>	<p>... es v.a. um die individuelle Feststellung der mündlichen Deutschkenntnisse mit Bezug zum GER geht und relevante Aspekte zum Spracherwerb (Sprachlerngeschichte, Lernmöglichkeiten und Lernunterstützung, erworbene Fremdsprachenkenntnisse) wichtig sind.</p> <p>Liegen ausreichende schriftsprachliche Kenntnisse vor, werden ergänzend auch die globalen Deutschkenntnisse mit Bezug zum GER festgestellt.</p>	<p>... es neben den Deutschkenntnissen um die Beantwortung individueller Fragen z.B. zur Eignung oder zu nächsten Schritten geht.</p> <p>Hierbei können neben mündlichen und/oder schriftlichen Deutschkenntnissen mit Bezug zum GER z.B. auch intellektuelles Leistungsvermögen, Fertigkeiten, Motivation, berufliche Interessen oder soziale Kompetenzen berücksichtigt werden.</p>
Mindestvoraussetzungen der Deutschkenntnisse*	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind notwendig.</p> <p>Die mündlichen Verständigungsmöglichkeiten gehen über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinaus*.</p>	<p>Für Personen ab 16 Jahren.</p> <p>Kenntnisse der deutschen Schriftsprache sind nicht notwendig.</p> <p>Mündliche Verständigungsmöglichkeiten, die über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinausgehen, sind von Vorteil*. Für die gesprächsdiagnostischen Anteile kann auch eine übersetzende Begleitperson einbezogen werden.</p>	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind von Vorteil (je nach Fragestellung).</p> <p>Mündliche Verständigungsmöglichkeiten, die über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinausgehen, sind von Vorteil*. Für die gesprächsdiagnostischen Anteile kann auch</p>

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Dienstleistung	Deutsch-Test	Psychologische Begutachtung zur Feststellung der Deutschkenntnisse	Umfassende Psychologische Begutachtung
			eine übersetzende Begleitperson einbezogen werden.
Vorteilhaft z.B. bei Personen mit relativ guten mündlichen, ggf. aber geringeren schriftlichen Deutschkenntnissen, da diese Personen im Gespräch ggf. nicht als förderbedürftig erkannt werden.	... z.B. bei Personen, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen und noch nicht zwingend über schriftliche Deutschkenntnisse verfügen.	... z.B. bei Personen, die im Sprachlernprozess bereits weiter fortgeschritten sind und bei denen es nun um umfassendere Fragestellungen zu beruflicher Integration oder Qualifizierung geht, bei denen die Deutschkenntnisse eine Facette darstellen.

*Mündliche Deutschkenntnisse sind im Vermittlungsgespräch z. B. daran erkennbar, inwieweit im Gespräch Inhalte und Fragen verstanden wurden, Fragen beantwortet und Anliegen vorgebracht werden konnten. Schriftliche Deutschkenntnisse können erfragt werden und sind z. B. erkennbar am Verstehen schriftlicher Unterlagen, Ausfüllen von Formularen.

3. Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits-/ Qualifizierungsfeldern

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche sprachlichen Voraussetzungen in der Regel erforderlich sind, um die Anforderungen in bestimmten Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern zu bewältigen. Deutschkenntnisse etwas unterhalb des angegebenen GER-Niveaus können ggf. ausreichen, z.B. bei begleitender Deutschförderung. Neben den Sprachkenntnissen sind auch persönliche Voraussetzungen zu berücksichtigen, wie z.B. Lerntempo, Vorbildung, Berufserfahrung, vorhandener Berufs- oder Studienabschluss, Motivation etc. Die Entscheidung über eine Förderung liegt im Ermessen der VFK bzw. der Berufsberaterin/ des Berufsberaters und soll alle Kriterien für die Bewertung der Erfolgsaussichten einer Qualifizierung berücksichtigen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
<p>Verständigung im Alltag und Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten, z. B. im Reinigungsgewerbe (Verstehen von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen etc.)</p> <p>Einstieg in praktisch ausgerichtete, sprachlich einfachere Weiterbildungsmaßnahmen z.B. im Metallbereich, im Lagerbereich</p>	<p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B1 GER ausreichend. Für Anlerntätigkeiten mit geringen sprachlichen Anforderungen können bereits Deutschkenntnisse auf dem darunterliegenden Niveau A2 GER ausreichen</p> <p>B1 GER mündlich: Die Hauptinhalte werden verstanden, wenn klare Standardsprache gesprochen wird. Die Person kann zu vertrauten Themen an Gesprächen teilnehmen, in einfachen, zusammenhängenden Sätzen sprechen und ihre Meinung begründen.</p> <p>B1 GER schriftlich: Die Person kann Texte lesen, in denen vertraute Themen in gebräuchlicher Sprache dargestellt werden sowie einfache, zusammenhängende Texte schreiben.</p>
<p>Einstiegsqualifizierung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen</p>	<p>In der Regel ist das Sprachniveau B1 GER erforderlich.</p>
<p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen mit mittleren sprachlichen Anforderungen, z. B. gewerblich-technischer Bereich, Elektrobereich, Einzelhandel, Garten- und Landschaftsbau</p>	<p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B2 GER (z. B. Zertifikat Deutsch für den Beruf) erforderlich.</p> <p>B2 GER</p> <p>Die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen sowie im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen werden verstanden.</p> <p>Die Kundin/ der Kunde kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern/-innen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.</p>
<p>Berufsausbildung und abschlussorientierte Weiterbildungen</p>	<p>In der Regel ist das Sprachniveau B2 GER erforderlich, um ohne zusätzliche Unterstützung eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren. Je nach Beruf kann die Anforderung an das Sprachniveau auch höher liegen.</p>
<p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen, die eine komplexe Sprachanwendung und/oder intensiven Umgang mit Schriftsprache umfassen</p>	<p>Je nach Berufsfeld und Tätigkeitsniveau sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 oder C1 GER erforderlich. In den kaufmännischen Berufen sind z. B. bei der zweijährigen Verkäufer-/ Verkäuferinnenausbildung die Anforderungen etwas niedriger als bei gehobenen kaufmännischen Ausbildungen.</p>

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
z. B. kaufmännische Berufe/ Einzelhandelskaufmann/-kauffrau, Erzieher/-innen (Bildungsauftrag)	C1 GER: Die Person kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen, sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.
Gesundheitsberufe (auch im Helferbereich)	Für die Berufsausübung von Fach- und Pflegekräften in Gesundheitsberufen gelten länderspezifische Regelungen. Meist wird der Nachweis von allgemein- oder fachsprachlichen Deutschkenntnissen auf Niveau B2 GER gefordert.
Ärztinnen/Ärzte	Für die Berufsausübung von Ärztinnen/Ärzten gelten länderspezifische Regelungen. Meist werden eine fachsprachliche Prüfung auf Niveau C1-GER und ein allgemeinsprachliches B2 GER-Zertifikat gefordert.
Studium	Eine Studienberechtigung wird in der Regel erteilt, wenn Deutschkenntnisse, die in etwa dem Niveau C1 GER entsprechen, in einem anerkannten Test nachgewiesen wurden, z. B. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, unbeschränkte Studienberechtigung bei Stufe 4 oder 5 in allen vier sprachlichen Fertigkeiten) oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2). In einigen Studiengängen ist die Zulassung auch mit niedrigeren Ergebnissen möglich.

Die Anforderungen in **beruflichen Tätigkeiten** können sich von den Anforderungen in **Qualifizierungen** für diesen Beruf deutlich unterscheiden:

Die sprachlichen **Anforderungen in beruflichen Tätigkeiten** hängen in hohem Maße von den spezifischen Bedingungen des Arbeitsplatzes ab; sie sind heterogener und stärker abhängig von den genauen Bedingungen als die Anforderungen in den staatlich anerkannten Berufsausbildungen.

Selbst **innerhalb einer beruflichen Tätigkeit und auf ein und demselben Arbeitsplatz** sind die sprachlichen Anforderungen in sich stark heterogen, was die Bedeutung der Deutschförderung auf allen beruflichen Qualifikationsstufen unterstreicht. Wenn in Tätigkeiten für Personen ohne Berufsausbildung **in der Regel** Kenntnisse auf B1 GER ausreichen, können – je nach Anforderungen des spezifischen Arbeitsplatzes – **in bestimmten Situationen** bessere Kenntnisse der deutschen Sprache, auch im Umgang mit Schriftdeutsch, verlangt sein.

Beispiele:

- im Lager bei der Aufnahme und Verbuchung von Kommissionsware oder Terminabsprachen,
- im Reinigungsgewerbe für Hygiene-/ Sicherheitsschulungen,
- allgemein im Dienstleistungssektor für Kundenkontakte, bei Beschwerden und Reklamationen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

4. Teilnahmeberechtigung SGB III zu Integrationskursen

Personengruppe	SGB III
Neu-Zuwanderer aus Drittstaaten - Einreise nach dem 01.01.2005	Rechtsanspruch gem. § 44 Abs. 1 AufenthG, ggf. zusätzlich Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG durch die ABH
Alt-Zuwanderer aus Drittstaaten - Einreise vor dem 01.01.2005	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung gem. § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG durch die ABH oder • Zulassung gem. § 44 Abs. 4 AufenthG (auf Antrag durch BAMF)
Unionsbürger/innen und Deutsche sowie Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104 a Abs. 1 AufenthG (Altfallregelung)	Zulassung gem. § 44 Abs. 4 AufenthG (auf Antrag durch BAMF)
Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und guter Bleibeperspektive	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG durch die zuständige Leistungsbehörde, wenn diese zur Teilnahme auffordert und Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden • Zulassung gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a AufenthG (auf Antrag durch BAMF)
Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1b AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG durch die zuständige Leistungsbehörde, wenn diese zur Teilnahme auffordert und Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden • Zulassung gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1b AufenthG (auf Antrag durch BAMF)
Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG durch die zuständige Leistungsbehörde, wenn diese zur Teilnahme auffordert und Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden • Zulassung gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 AufenthG (auf Antrag durch BAMF)
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 BVFG und deren Ehegatten und Abkömmlinge	Rechtsanspruch gem. §9 BVFG. Teilnahmeberechtigung wird seit 2005 im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ausgestellt.